



ANFORDERUNGSPROFIL

DES AUFSICHTSRATS DER

FINANZMARKTAUFSICHT LIECHTENSTEIN

(28. FEBRUAR 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. GRUNDLAGEN.....	3
1. Zielsetzung des Anforderungsprofils	3
2. Gesetzesgrundlagen	3
2.1 Relevante Gesetzesbestimmungen aus dem Finanzmarktaufsichtsgesetz	3
2.2 Weitere relevante Rechtsgrundlagen	11
3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Finanzmarktaufsicht	11
II. HERAUSFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT	12
1. Herausforderungen an den Aufsichtsrat	12
2. Fachliche und personelle Anforderungen an den Aufsichtsrat.....	13
2.1 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes.....	13
2.2 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Aufsichtsrates.....	15
2.3 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen	16
2.4 Entschädigung	17
2.5 Haftung.....	17
3. Umsetzung des Anforderungsprofils	17
3.1 Suchprozess.....	17
3.2 Kontrolle des Rekrutierungsprozesses und der Profilerfüllung	17

I. GRUNDLAGEN

1. Zielsetzung des Anforderungsprofils

Gemäss Art. 7 Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)¹ erarbeitet die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und persönlichen Anforderungen für den Aufsichtsrat als Gremium sowie jedes Mitglied des Aufsichtsrats und den Präsidenten/die Präsidentin im Besonderen.

Mit der Definition des vorliegenden Anforderungsprofils soll sichergestellt werden, dass die strategische Führungsebene der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) durch eine möglichst optimale Zusammensetzung über die fachlichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten verfügt, um die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Gleichzeitig dient das Dokument der Information möglicher Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen insbesondere über die gesetzlichen Bestimmungen, die finanziellen Rahmenbedingungen der FMA, Haftungs- und Entschädigungsfragen.

2. Gesetzesgrundlagen

2.1 Relevante Gesetzesbestimmungen aus dem Finanzmarktaufsichtsgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Dieses Gesetz bezweckt die Errichtung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde und regelt insbesondere ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

¹ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

Art. 2

Rechtsform, Sitz und Dotationskapital

1) Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt besteht unter der Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)" eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt wird in den Statuten festgelegt.

2) Das Dotationskapital beträgt 2 000 000 Franken.

Art. 3

Unabhängigkeit

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Art. 4

Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die FMA sorgt für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

II. Tätigkeitsbereich

Art. 5

Aufgaben

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- a) Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz);
- a^{bis}) Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG);
- a^{ter}) Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG);
- a^{quater}) Gesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz; HIKG);
- b) E-Geldgesetz (EGG);

- c) Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank;
- d) Zahlungsdienstegesetz (ZDG);
- d^{bis}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (EWR-Interbankentgelteverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-IBEV-DG);
- e) Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz);
- f) Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG);
- g) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG);
- h) Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);
- h^{bis}) Investmentunternehmensgesetz (IUG);
- i) Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz);
- k) Aufgehoben;
- l) Treuhändergesetz (TrHG);
- m) Wirtschaftsprüfergesetz;
- n) Gesetz über die Patentanwälte;
- n^{bis}) Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts;
- o) Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz);
- p) Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- q) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- r) Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz);
- s) Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG);
- t) Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG);
- u) Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG);

- v) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-MDG);
- w) Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG);
- x) Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG);
- y) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates;
- z) Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG);
- z^{bis}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EWR-Leerverkaufsverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-LVDG);
- z^{ter}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG);
- z^{quater}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG);
- z^{quinquies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz; EWR-ZVDG);
- z^{sexies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (CRA-Durchführungsgesetz; CRA-DG);
- z^{septies}) Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG);
- z^{octies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG);
- z^{decies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetz; EWR-VDG);
- z^{undecies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens

zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG).

1a) Der FMA obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der besonderen Pflichten nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG).

2) Die FMA nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die der Finanzmarktaufsicht dienen, wie insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit und die Anregung und Vorbereitung der notwendigen Gesetzgebung.

3) Die Regierung kann die FMA im Hinblick auf die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben mit der Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins in internationalen Gremien beauftragen.

4) Aufgehoben

5) Die FMA hat beim Vollzug dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung nach Abs. 1 der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung zu tragen. Sie ist zu diesem Zweck verpflichtet:

- a) sich an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und der EFTA-Überwachungsbehörde zu beteiligen sowie mit diesen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;
- b) bestehenden Meldepflichten gegenüber den Europäischen Aufsichtsbehörden, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie den anderen Teilnehmern des Europäischen Finanzaufsichtssystems nachzukommen.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 6

Organe

1) Die Organe der FMA sind:

- a) der Aufsichtsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

2) Aufgehoben

B. Aufsichtsrat

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Zusammensetzung, Anforderungen und Unvereinbarkeiten

- 1) Der Aufsichtsrat der FMA besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2) Im Aufsichtsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:
 - a) Bankwirtschaft, einschliesslich Vermögensverwaltung;
 - b) Versicherungswirtschaft, einschliesslich Vorsorgebereich;
 - c) Treuhandwesen, Recht oder Wirtschaftsprüfung;
 - d) Wertpapierhandel, einschliesslich:
 1. alternative Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
 2. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;
 3. Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen neben den Anforderungen nach Abs. 2 über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.
- 4) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:
 - a) den Aufsichtsrat als Gremium;
 - b) jedes Mitglied des Aufsichtsrates;
 - c) den Präsidenten im Besonderen.
- 5) Der Präsident, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates dürfen keine Funktionen bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben. Solche Funktionen üben insbesondere aus:
 - a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 - b) die Angestellten;
 - c) die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung. Als qualifizierte Beteiligung gilt das direkte und indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung

eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird.

Art. 8
Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Art. 9 bis 11
Aufgehoben

2. Aufgaben

Art. 12
Aufgaben

1) Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Finanzmarktaufsicht;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;
- i) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25.

2) Aufgehoben

3) Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Branchenverbände die Aufsichtsstrategie fest.

3. Entschädigung

Art. 13

Entschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für ihre Tätigkeit aus Mitteln der FMA angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Vergütung wird von der Regierung festgesetzt.

[...]

Vla. Aufsicht

Art. 33a

Aufsichtsbehörde

- 1) Die FMA untersteht der Oberaufsicht der Regierung.
- 2) Der Regierung obliegen:
 - a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) die Genehmigung der Statuten;
 - c) die Festlegung der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - e) die Wahl der Revisionsstelle;
 - f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
 - g) die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.
- 3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Aufsichtsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

2.2 Weitere relevante Rechtsgrundlagen

Weitere Grundlagen bilden das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG).² Zudem sind hier auch die Eignerstrategie, die Statuten und das Organisationsreglement der FMA zu erwähnen.³

Gemäss den aktuellen Reglementen bestehen folgende Aufsichtsrats-Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss (PA);
- Nominations- und Entschädigungsausschuss (NEA).

3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Finanzmarktaufsicht

Zum Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene ist die Kenntnis der finanziellen Rahmenbedingungen der FMA unerlässlich. Die nachstehenden Angaben basieren auf dem Geschäftsbericht 2021.⁴ Der Geschäftsbericht 2022 wird im Verlauf von April 2023 genehmigt werden und auf der Homepage der FMA abrufbar sein.

	Geschäftsbericht 2021
Bilanzsumme	CHF 12.9 Mio.
Eigenkapital	CHF 9.2 Mio.
Personalbestand	120
Vollzeitäquivalente	100.5
<i>Aufwandseite</i>	
Personalaufwand	CHF 18 Mio.
Sachaufwand	CHF 5.0 Mio.
Abschreibungen	CHF 1.5 Mio.
<i>Total Aufwandseite</i>	CHF 24.5 Mio.

² Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356.

³ <https://www.fma-li.li/de/fma/rechtsgrundlagen-der-fma.html>.

⁴ <https://www.fma-li.li/de/fma/publikationen/geschäftsbericht.html>.

Ertragsseite

Gebühren/Abgaben	CHF 20.1 Mio.
Staatsbeitrag	CHF 2.2 Mio.
<i>Total Ertragsseite</i>	CHF 22.3

Weiterführende Angaben:

Siehe Art. 28 ff. und Anhänge 1 und 2 FMAG.

II. HERAUSFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT

1. Herausforderungen an den Aufsichtsrat

Durch die Veränderung des internationalen Umfeldes im Finanzbereich seit der Finanzkrise 2007/2008 und die seitherigen weitreichenden Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein ist eine klare, langfristige Ausrichtung in der Finanzmarktaufsicht weiterhin von zentraler Bedeutung. Bedingt durch die internationalen und europäischen Finanzmarktregulierungen, die Konvergenz der Aufsicht (insbesondere die Einbettung in das europäische Finanzmarktaufsichtssystem) und dem Erfordernis zur internationalen Compliance ist das Umfeld im Finanzmarkt看bereich insgesamt sehr stark auf die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet. Ein Finanzplatz muss in allen Bereichen international kompatibel sein. Die internationale Anerkennung ist zentral für den Erfolg der FMA und zur Gewährleistung des internationalen Marktzugangs sowie der Reputation des Finanzplatzes.

Die FMA stellt ihren Zielen folgend die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards sicher. Dementsprechend ist das Exposure der FMA sowohl im Inland (Finanzintermediäre, Verbände, Behörden, etc.) wie auch im Ausland (ausländische Finanzintermediäre, ausländische Aufsichtsbehörden und in internationalen Gremien wie EBA, ESMA, EIOPA, ESRB, Moneyval, IAIS, IOSCO, etc.) sehr hoch. Ebenso entsprechend hoch sind die Erwartungen der verschiedenen Stakeholder, deren Interessen unterschiedlich sein können. Eine effiziente, wirksame Aufsichtsbehörde, welche den Kundenschutz, die Missbrauchsbekämpfung und die Stabilität des Finanzmarktes gewährleistet, sowie aufgrund ihrer internationalen Anerkennung den Zugang liechtensteinischer Finanzintermediäre zu ausländischen Märkten sicherstellt, ist entscheidend für das Vertrauen und die Prosperität des Finanzplatzes und damit für das Wohl des Landes.

Die Herausforderung an den Aufsichtsrat besteht in der zielgerichteten und strategischen Führung der FMA. Gemäss Art. 12 FMAG kommen dem Aufsichtsrat folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- Die Oberleitung der FMA;
- der Erlass und die Änderung der Statuten;
- die Festlegung der Organisation;
- die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;
- der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne von Art. 25 FMAG.

Der Aufsichtsrat legt zudem in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung die Aufsichtsstrategie fest.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der Eignerstrategie der Regierung verantwortlich für die Ausarbeitung und Vorgabe von realisierbaren Zielen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln. Die FMA ist eine Aufsichtsbehörde und muss bei Rechtsverletzungen und Missständen einschreiten sowie gegebenenfalls Sanktionen aussprechen. Dies kann gelegentlich zu einem verstärkten öffentlichen Interesse an der Geschäftstätigkeit der FMA und einer entsprechenden öffentlichen Exposition des Aufsichtsrates führen.

Bei seiner Tätigkeit hat der Aufsichtsrat stets die Rahmenvorgaben der Eignerstrategie der Regierung, welche unter Einbezug des Aufsichtsrats verabschiedet worden ist, umzusetzen. Akzeptanz und politischer Rückhalt für die FMA im Inland sind notwendig und müssen einen zentralen Stellenwert einnehmen.

2. Fachliche und personelle Anforderungen an den Aufsichtsrat

2.1 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes

Die strategische Führungsebene sollte nach Möglichkeit als Gremium insgesamt folgendes Fachwissen und folgende Sozialkompetenzen mitbringen:

- *Allgemeines Fachwissen / Führungskompetenz*

- Strategieprozess
 - Corporate Governance, Unternehmensorganisation und -führung
 - Finanz- und Rechnungswesen / Controlling
 - Finanzmarktrecht, insbesondere Finanzmarktregulierung und -aufsicht (einschliesslich EWR-Recht)
 - IT/Digitalisierung/FinTech
 - Liechtenstein-Spezifika und -Politik
- *Branchenkenntnisse / Fachkompetenz (Liechtenstein, Schweiz, EWR, Global)*
 - Bankwesen
 - Vermögensverwaltung
 - Fondsbranche inkl. AIF und UCITS
 - Versicherungswirtschaft
 - Vorsorgebranche
 - Freie Berufe (Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfer/Revisionsgesellschaften)
 - Sorgfaltspflichten (Geldwäschereibekämpfung)
- *Sozialkompetenzen / Teamrollen*
 - Führung / Vorbild führt stufengerecht die operative Ebene und ist ein Vorbild für die Mitarbeitenden;
 - Koordination / Organisation sorgt für eine systematische und strukturierte Aufgabenerledigung und weist Verantwortungen und Kompetenzen angemessen zu;
 - Inspiration liefert regelmässig Impulse für die Weiterentwicklung des Unternehmens und sorgt für die notwendige Innovation;
 - Konstruktive Kritik hinterfragt konsequent Anträge und Vorgaben der operativen Ebene, fällt Entscheidungen erst bei Vorhandensein des erforderlichen Verständnisses, ist selbstkritisch;
 - Integration stellt sicher, dass die Teamarbeit innerhalb der strategischen Führungsebene einerseits und innerhalb der operativen Führungsebene andererseits sowie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien zielgerichtet und sachbezogen verläuft, vermeidet Pattsituationen, erkennt und bereinigt Unstimmigkeiten in den Gremien so rasch als möglich.

Mit den vorgegebenen Sozialkompetenzen bzw. Teamrollen soll sichergestellt werden, dass trotz unterschiedlicher Charaktere der einzelnen Mitglieder die strategische Führungsebene als Gremium harmonisiert und Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden. Zudem wird damit eine grössere Vielfalt an Sichtweisen unterstützt und für mehr Breite in Bezug auf konstruktive und kritische Denk- bzw. Verhaltensweisen gesorgt.

2.2 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Aufsichtsrates

Jedes einzelne Mitglied der strategischen Führungsebene muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Gute Reputation und einwandfreier Charakter (keine Eintragungen im Strafregister, keine offenen Beteiligungen, keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine pendenten Strafverfahren);
- internationale Erfahrung und vertiefte Kenntnisse oder Erfahrungen des Finanzplatzes Liechtenstein bzw. vergleichbarer Finanzplätze und der entsprechenden Herausforderungen;
- Grundverständnis für rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge;
- team- und konfliktfähig;
- ziel-, lösungs- und ergebnisorientiert;
- hohe Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit;
- Identifikation mit und Verpflichtung auf die von der Regierung beschlossene Eignerstrategie;
- Identifikation mit der FMA (Strategie, gesetzlicher Auftrag, Bedeutung für den Finanzplatz, Dienstleistungen, Mitarbeitende, etc.);
- keine Interessenskonflikte mit der FMA, d.h. insbesondere keine Involvierung in bedeutende Verfahren der FMA, und mit den übrigen Aufsichtsrats-Mitgliedern;
- keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen zur FMA;
- keine Unvereinbarkeiten gemäss Art. 7 Abs. 5 FMAG;
- Deutsch und Englisch fließend in Wort und Schrift;
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von:
 - Ca. 8 halbtägige ordentliche Arbeitssitzungen, ein Strategietag und 2-3 Ausschusssitzungen pro Jahr, sowie zusätzlich Sitzungsvorbereitung und nach Bedarf Workshops oder Sitzungen zu Spezialthemen;
 - Repräsentation der FMA bei Anlässen.

2.3 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen

Dem/der Präsidenten/in kommt eine besondere Stellung zu, weshalb für diese Funktion neben den an alle Mitglieder gestellten Anforderungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- *Persönlichkeit*
 - Integere, loyale und repräsentative Persönlichkeit
 - Starkes Engagement und hohe Eigeninitiative
 - Rasche Auffassungsgabe und analytische Denkweise
 - Kenntnisse und langjährige, vertiefte Erfahrungen des Finanzplatzes Liechtenstein oder eines vergleichbaren internationalen Finanzplatzes (insbes. Schweiz, EWR-Land)
 - Internationale Erfahrung und entsprechendes Netzwerk
 - Diplomatisches Geschick
 - Ausgewiesene Führungspersönlichkeit
 - Deutsch und Englisch fließend in Wort und Schrift
 - Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten und Bereitschaft zur Interaktion mit allen Anspruchsgruppen (politische Behörden, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Medien, Öffentlichkeit)
 - Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von:
 - Ca. 8 halbtägige ordentliche Arbeitssitzungen, ein Strategietag und 4-6 Ausschusssitzungen pro Jahr, sowie zusätzlich Sitzungsvorbereitung und nach Bedarf Workshops oder Sitzungen zu Spezialthemen;
 - Übernahme einzelner Sonderaufgaben;
 - Arbeitssitzungen mit der operativen Führungsebene;
 - Repräsentation der FMA bei Anlässen.

Total ca. 30 bis maximal 40% eines Vollzeitpensums, mit einer Präsenz in der FMA von mindestens einem Tag pro Woche.

- *Sozial- und Führungskompetenzen*
 - Hohe Integrations-, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit
 - Hohe Fähigkeit zum Konfliktmanagement
 - Leistungsausweis in der Unternehmensführung (Führungserfahrung)
 - Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen
- *Fachliche Anforderungen*
 - Sehr gute Kenntnisse des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds in Liechtenstein
 - Sehr gute Kenntnisse des Finanzplatzes und dessen internationalen Umfeldes
 - Vertrautheit mit der strategischen Führungsarbeit

2.4 Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Regierung gestützt auf Art. 13 FMAG beschlossen.

2.5 Haftung

Die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates richtet sich gemäss Art. 13 Abs. 1 ÖUSG nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes⁵. Die FMA hat zudem eigene Versicherungen hinsichtlich der Organ- und Berufshaftpflicht abgeschlossen.

3. Umsetzung des Anforderungsprofils

3.1 Suchprozess

Die Regierung beschliesst als Wahlorgan des Aufsichtsrates über das Vorgehen bei anstehenden Neu- und Ersatzwahlen und definiert den Rekrutierungsprozess.

3.2 Kontrolle des Rekrutierungsprozesses und der Profilerfüllung

Die Regierung kann zur Beurteilung der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder einen Nominationsausschuss bilden, welcher zuhanden der Regierung eine Empfehlung in Bezug auf die Profilerfüllung abgibt.

Vaduz, 28. Februar 2023

⁵ Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24.